

## **C. Hochschulinformationen**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.05.2020 die nachfolgende geänderte Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 03.06.2020 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ausschließlich für den Studienbeginn im Wintersemester 2020/21.

### **Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

#### **§ 1 Zugangsvoraussetzungen, Anwendungsbereich**

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) für das Fach Sport (alle Bachelorstudiengänge und Ergänzungsstudiengänge) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendige besondere Eignung für das Fach Sport zu erbringen. Dieser Nachweis wird durch ein ärztliches Attest erbracht, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Studiums unterziehen kann.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport ist Bewerbungsvoraussetzung. Er muss bei der Bewerbung für die Aufnahme des Studiums sowie bei Studienortwechslern oder Studienfachwechslern am 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester vorliegen; eine bedingte Einschreibung unter Vorbehalt der Nachreichung bis 30.09. des Jahres ist zulässig.

#### **§ 2 Zweck der Eignungsfeststellung**

(1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Fach Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport erfolgt einheitlich für alle Studiengänge.

#### **§ 3 Gegenstand der Feststellung**

-entfällt-

#### **§ 4 Prüfungskommission**

-entfällt-

#### **§ 5 Termine; Fristen**

-entfällt-

#### **§ 6 Nachweis der gesundheitlichen Eignung**

Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Studiums unterziehen kann. Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung nicht älter als 3 Monate sein. Das ärztliche Attest wird den Bewerbungsunterlagen beigelegt und direkt an die im Bewerbungsprozess genannte Stelle geschickt.

#### **§ 7 Zulassungsverfahren zum Eignungstest**

-entfällt-

#### **§ 8 Fernbleiben; Wiederholung**

-entfällt-

#### **§ 9 Bescheinigung**

-entfällt-

**§ 10 Sporteignungstest**

-entfällt-

**§ 11 Bestehen des Sporteignungstests**

-entfällt-

**§ 12 Anerkennung anderer Nachweise**

-entfällt-

**§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ausschließlich für die Studienbewerbung zum Wintersemester 2020/21. Im Folgejahr tritt die ursprüngliche Fassung vom 21.02.2013 wieder in Kraft.